

Gültigkeit der Wahl eines Ersatzmitglieds

Botschaft der Regierung vom 5. Juli 2005

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Juni 2005 erklärte Drölga Dotschung-Porong, Egg-Flawil, aus familiären Gründen auf Ende Junisession 2005 ihren Rücktritt aus dem Kantonsrat. Die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers sowie die Feststellung deren Gültigkeit richten sich nach Art. 54 und 56 des Gesetzes über die Urnenabstimmungen (sGS 125.3) sowie Art. 29 der Vollzugsverordnung dazu (sGS 125.31). Scheidet ein Mitglied aus dem Rat aus, wird das erste Ersatzmitglied als Nachfolgerin oder Nachfolger bezeichnet. Ist ein Ersatzmitglied gestorben oder wahlunfähig oder lehnt es die Wahl ab, rückt das nächstfolgende an seine Stelle. Massgebend ist das im Amtsblatt vom 29. März 2004 auf den Seiten 741 ff. veröffentlichte Protokoll der Erneuerungswahl des Kantonsrates vom 14. März 2004.

Drölga Dotschung-Porong wurde als Vertreterin der Liste «SP Sozialdemokratische Partei und Gewerkschaften» des Wahlkreises Wil in den Kantonsrat gewählt. Das erste Ersatzmitglied, Daniel Baumgartner, Flawil, erklärte sich mit Schreiben vom 20. Juni 2005 bereit, die Wahl anzunehmen.

Unter Vorbehalt Ihrer Feststellung der Gültigkeit der Wahl haben wir als zum Mitglied des Kantonsrates gewählt erklärt:

Daniel Baumgartner, Schulischer Heilpädagoge, Schulleiter, Bogenstrasse 28, 9230 Flawil.

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen die Gültigkeit der Wahl festzustellen.

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
Willi Haag

Der Staatssekretär:
Martin Gehrler